

Förderrichtlinie Breitbandversorgung Ortsgemeinde Friesenhagen

Präambel

Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gewährt die Ortsgemeinde Friesenhagen nach dieser Richtlinie eine finanzielle Förderung zur Anschaffung der Technik zur schnellen Breitbandversorgung. Auch Bewohner außerhalb der innerörtlich geförderten Bereiche von Friesenhagen sollen auf diesem Weg unterstützt werden, um einen Internetzugang mit hoher Datenübertragungsrate zu erhalten.

§1 Förderberechtigte

Förderberechtigt sind natürliche Personen (auch Mieter), deren Haushalte oder Gewerbe außerhalb der bisher angedachten förderfähigen Orte in Friesenhagen oder Steeg liegen. Es wird hierzu auf die Anlage 1 verwiesen, die das Fördergebiet bzw. die förderfähigen Bereiche aufführt.

§2 Umfang und Auszahlung der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt einmalig pro Haushalt oder Gewerbe als Festbetragszuschuss in Höhe von 100 % der investierten Summe bis zu einem Höchstbetrag von maximal 400 Euro auf angewendete Technik.
- (2) Der Förderbetrag wird nach Vorlage der Rechnung auf ein Bankkonto überwiesen und kann nicht bar ausgezahlt werden.
- (3) Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Ortsgemeinde Friesenhagen. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.
- (4) Die Ortsgemeinde Friesenhagen entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der für diesen Zweck gesondert bereitgestellten verfügbaren Haushaltsmittel in Höhe bis zu 20.000 €. Diesen Betrag überschreitende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

§3 Antragstellung

Eine Förderung der Kosten für die angewendete Technik zur Breitbandversorgung wird auf schriftlichen formgebundenen Antrag (<https://www.kirchen-sieg.de/foerderrichtlinie-breitband-friesenhagen>)

- (1) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen, durch die Ortsgemeinde Friesenhagen gewährt und nach Prüfung des Antrags durch die Verbandsgemeindeverwaltung ausgezahlt.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a.) Schlussrechnung(en)/Quittung(en) oder Kontoauszug, aus der/denen die förderrechtlichen Daten hervorgehen
 - b.) Kopie des Personalausweises des Antragstellers
 - c.) Adresse des Antragsstellers und der Wohnung/Immobilie wo die Technik eingesetzt wird
- (2) Nur vollständig eingereichte Anträge können bearbeitet werden. Nachforderung evtl. weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten. Sollte in diesem Fall der Antrag innerhalb 4 Wochen nicht vollständig vorliegen, gilt der Antrag als zurückgezogen und findet keine Berücksichtigung.
- (3) Die Art der eingesetzten Technik ist grundsätzlich offen, wobei keine Glasfaser – oder kalbelgebundene Anschlüsse - gefördert werden. Ebenso bezieht sich die Förderung nicht auf die Montage oder Verträge, sondern ausschließlich auf die Beschaffung der Hardware (keine Smartphones, Laptops oder Tablets etc.). Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn der Kaufpreis vollständig gezahlt wurde (z. B.: Ratenkauf ausgeschlossen). Techniken, die beispielsweise in Frage kommen können SKY DSL, Eusanet, Novostream, Starlink, LTE und weitere)

(6) Antragsteller müssen ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Friesenhagen haben.

(7) Der Antragsteller wird schriftlich über die Prüfung des Antrages informiert.

§4 Laufzeit, Widerruf, Haftung

(1) Die Förderung wird solange angeboten wie Haushaltsmittel vorliegen.

(2) Anträge sind bis 01.12. des jeweiligen Haushaltsjahres zustellen.

(3) Die Fördermittel sind auf Aufforderung innerhalb eines Monats mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszins, jährlich verzinst, zurückzuzahlen, wenn

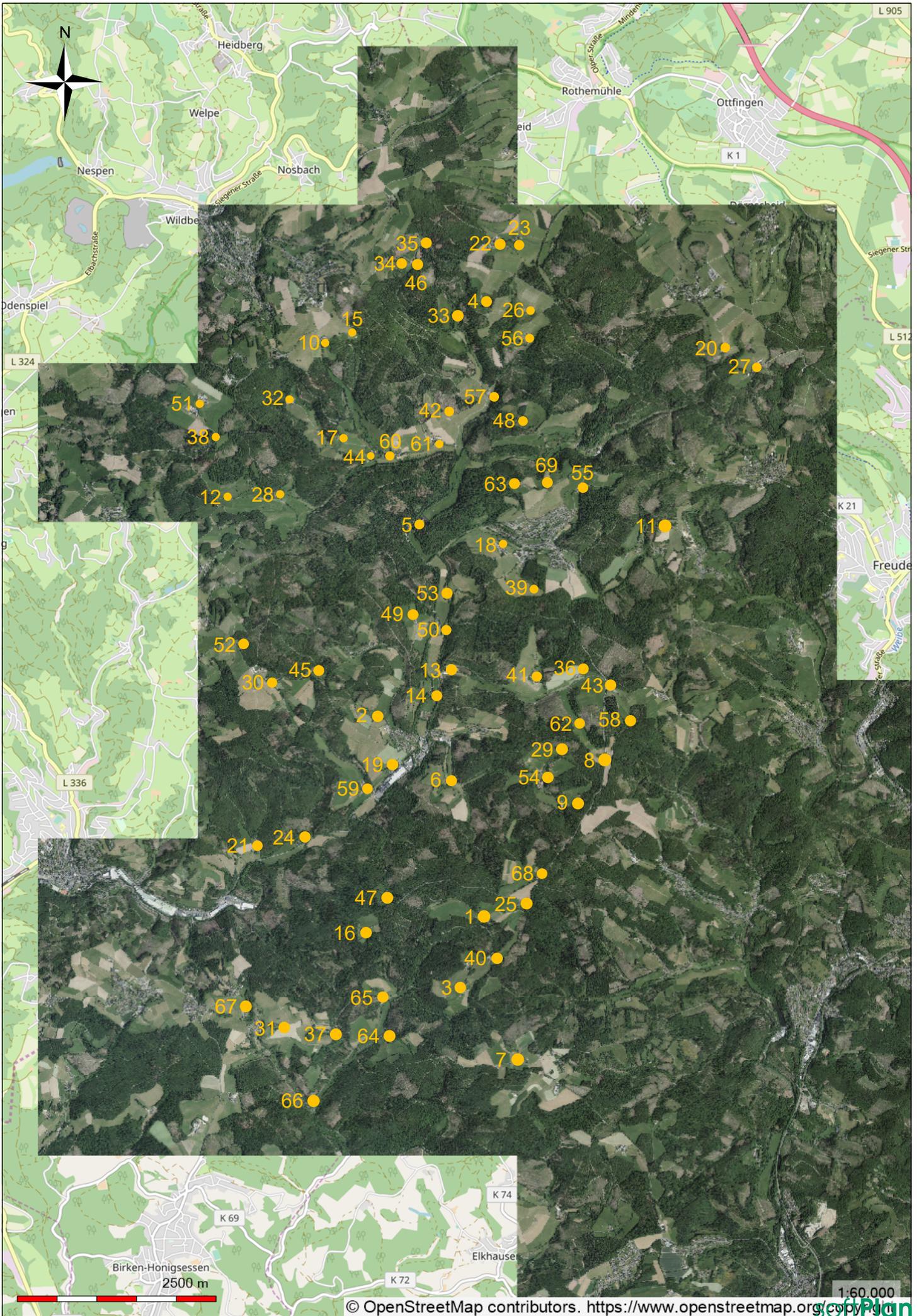
- a. die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- b. oder bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel,
- c. oder bei Verstößen gegen diese Förderrichtlinie.

(4) Die Ortsgemeinde Friesenhagen haftet nicht für Schäden, die durch die geförderten Maßnahmen entstehen.

(5) Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und/oder Genehmigung einer Maßnahme. Mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen.

(6) Die Verantwortung für Planung (dies betrifft z. B. auch die Erlaubnis des Gebäudeeigentümers), Ausführung, Prüfung, unternehmerische und steuerliche Pflichten trägt der Antragstellende.

Diese Förderrichtlinie tritt mit Beschluss des Ortsgemeinderates Friesenhagen in Kraft.



Ortslagen der Ortsgemeinde Friesenhagen

Namen	Bemerkungen
1. Altenhofen	Gruppierung aus landwirtschaftlichem Betrieb, Wohnhaus und Jugendheim
2. Beienbach	Einzelhof
3. Busenbach	Ansammlung zwei Wohngebäude und Nebengebäude
4. Busenhagen	Einzelhof, Wohnhaus mit Nebenanlage
5. Crottorf	Wasserschloss und Nebengebäude, teils Denkmalschutz
6. Dernbach	Einzelhof
7. Diedenberg	Ansammlung von vier Wohnhäusern und Nebengebäuden
8. Engelshäuschen	Zwei Wohnhäuser und Nebenanlagen
9. Erlenbruch	Einzelhof
10. Eueln	Einzelhof in Nähe zu Götzen 1
11. Gerndorferhöhe	Drei Wohngebäude
12. Girtseifen	Zwei Wohngebäude mit Nebenanlagen
13. Gösing	Einzelhof
14. Gösingerhütte	Zwei Wohngebäude mit Nebenanlagen
15. Götzen	zwei Wohngebäude mit Nebenanlagen und Nähe zu Eueln
16. Grendel	Wohnhaus mit Nebenanlagen
17. Großlangenbach	Einzelhof
18. Haldenhof	Einzelhof
19. Hammer 3, 3a und 4	Landwirtschaftlicher Betrieb und drei Wohnhäuser
20. Heiligenborn	Einzelhof
21. Helmert	Zwei Hofanlagen und ein Wohnhaus
22. Hilchenbach	Vier Wohnhäuser und Nebenanlagen, Nähe zu Höfchen
23. Höfchen	Einzelhof, Nähe zu Hilchenbach

24. Höferhof	Einzelhof
25. Hohhäuschen	Einzelhof
26. Hollenseifen	Zwei Einzelhäuser mit Nebenanlagen
27. Hühnerkamp	Hofanlage und drei Wohngebäude
28. Hundscheidt	Zwei Wohngebäude mit Nebenanlagen
29. Johannesberg	Einzelhaus
30. Kappenstein	Sieben bis acht Wohnhäuser, ggf. Einzelhof
31. Köppernöll	Wohnhaus mit Nebenanlage
32. Kuchenwald	Einzelhaus mit Nebenanlagen
33. Kücheln	Einzelhaus mit Nebenanlagen
34. Küchelschlade	Einzelhaus nahe zu Ritterwäldchen
35. Kuchelseifen	Drei Wohnhäuser mit Nebenanlagen
36. Mittelsolbach	Einzelhaus mit Nebenanlagen
37. Möhren	Zwei Einzelhäuser mit Nebengebäuden
38. Mohrenbach	Einzelhaus nahe Schönbach
39. Mühlenseifen	Drei Wohngebäude
40. Neuhöhe	Zwei Wohngebäude mit Nebenanlagen/Hofanlage
41. Niedersolbach	Drei Wohngebäude mit Nebenanlagen
42. Oberhausen	Einzelhof
43. Obersolbach	Zwei Wohnhäuser und Nebenanlagen
44. Oberweidenbruch	Vereinzelte Wohnhäuser und Handwerk
45. Quasthöhe	Zwei einzelne Wohnhäuser
46. Ritterwäldchen	Einzelhof nahe zu Küchelschlade
47. Rübegarten	Zwei Einzelhäuser
48. Schlade	Einzelhof
49. Schmalenbach	Einzelhof

50. Schmalenbachsmühle	Einzelhof
51. Schönbach	Zwei landwirtschaftliche Betriebe
52. Sommerhof	Einzelhof
53. Staade 1 und 2	Zwei Wohnhäuser mit Nebenanlagen
54. Stausberg	Einzelhof
55. Strahlenbach 41	Einzelhof
56. Truttenseifen	Zwei Einzelhäuser mit Nebenanlagen
57. Unternädringen	Einzelhof mit Nebenanlagen
58. Wammesflöte	Einzelhaus
59. Wasserhof	Ein landwirtschaftlicher Betrieb und ein Wohnhaus (Wasserhof 4)
60. Weidenbruch (Unter- und Mittelweidenbruch)	Ansiedlung, teils vereinzelt Gebäude
61. Weierseifen	Drei Wohnhäuser mit Nebenanlagen
62. Westbach	Einzelhof
63. Wiesental	Zwei Wohnhäuser mit Nebenanlagen
64. Wippe	Wippe 2 und 3, Einzelhäuser
65. Wipperhof	Wippe 1, Einzelhof und Nebenanlagen
66. Wippermühle	Einzelhaus mit Nebenanlagen
67. Wittershagen	Ort auf Landesgrenze, drei Wohnhäuser in RLP
68. Wöllenbach	Zwei Wohnhäuser mit Nebenanlagen
69. Ziegenschlade	Einzelhof in Nähe zu St. Anna Kapelle und Wiesental